



Schweizerischer
Dachshund
Club

Club Suisse
du Teckel

gegründet 1902

Sektion der SKG/SCS

Ausführungsbestimmungen zur Wesensprüfung für Dachshunde

1. Einleitung

Unter dem Wesen eines Hundes verstehen wir die Gesamtheit aller angeborenen und erworbenen körperlichen und seelischen Anlagen, Eigenschaften und Fähigkeiten, welche das Verhalten des Hundes zur Umwelt bestimmen, gestalten und regeln.

Die Wesensprüfung (Verhaltensbeurteilung) soll über das Wesen eines Hundes Auskunft geben. Im Wesensprüfungsbericht wird die zum Zeitpunkt der Prüfung festgestellte Wesensverfassung festgehalten.

Zur Zucht sind nur Hunde mit gutem Wesensgrundgefüge zugelassen.

2. Zulassung zur Wesensprüfung

Für die Zulassung zur Wesensprüfung muss ein Hund mindestens 12 Monate alt sein. Zur Prüfung sind sämtliche Dachshunde, die im SHSB eingetragen zugelassen. Hitzige Hündinnen sind von der Wesensprüfung ausgeschlossen.

Richter und Richter-Anwärter, die an einer Prüfung ihr Amt ausüben, dürfen am betreffenden Tag und Ort Hunde, die in ihrem Eigentum oder Miteigentum stehen, nicht selbst prüfen.

Familienangehörige und im gleichen Haushalt lebende Personen von Richtern und Richter-Anwärtern dürfen am gleichen Tag und Ort Hunde nicht durch diese Richter bzw. Richter-Anwärter prüfen lassen.

Die Wesensprüfung kann wiederholt werden bei:

„nicht bestanden“: 1 Mal

„zurückgestellt, nicht prüfbar“: 2 Mal

Eine bestandene Wesensprüfung wird direkt auf der Ahnentafel eingetragen und von den Richtern unterschrieben. Eine nicht bestandene Prüfung, resp. ein zurückgestellter, nicht prüfbarer Hund wird dem Zuchtwart gemeldet. Sollte ein Hund die Wesensprüfung ein 2. Mal nicht bestehen, wird die Prüfung als „nicht bestanden“ eingetragen. Dieser Entscheid ist endgültig.

Die Originalahnentafel muss der Anmeldung beiliegen.

3. Allgemeines zur Durchführung der Wesensprüfung

Es muss eine gewisse Einheitlichkeit des Prüfungsablaufs gewährleistet sein. Jede Wesensprüfung hat sich aus den im Abschnitt 4 genau umschriebenen Hauptteilen zusammensetzen. Diese bilden den Rahmen, an den sich die Richter bei der Prüfungsabnahme zu halten haben. Im Hinblick auf das Mindestalter von 12 Monaten, der zur Wesensprüfung zugelassenen Hunde, ist dem Alter, der Haltung und einer

allfälligen Ausbildung des Prüflings bei der Beurteilung besondere Beachtung zu schenken. Ablenkungen durch den Hundeführer sind zu unterlassen.

Unmittelbar nach Abschluss der Prüfung des jeweiligen Hundes erläutern die Richter das Resultat dem Hundeführer kurz. Nach Abschluss der ganzen jeweiligen Gruppe, unterschreiben und erhalten die Hundeführer das Beurteilungsblatt.

4. Spezielles zur Durchführung der Wesensprüfung

4.1. Kontaktnahme mit den Führern

Die Hunde werden in gemischten Gruppen von 3 – 4 Hunden beurteilt. Dazu erhält jeder Hund und Hundeführer ein Farbband als Kennzeichnung.

Fallen in einer Gruppe ganz kurzfristig, d.h. am Tag selber Prüfungshunde aus, so dass die Mindestzahl von 3 Hunden nicht erreicht wird, kann die Gruppe mit bereits erfolgreich geprüften Hunden als Statisten ergänzt werden.

Die Wesensrichter versuchen sich durch ein Gespräch mit den Hundeführern über folgende Punkte Klarheit zu verschaffen:

- Gesundheitszustand
- Erfahrung auf Übungsplätzen
- Allfällige Ausbildung
- Seit wann beim jetzigen Besitzer
- Wird der Hund vom Besitzer oder einer Fremdperson vorgeführt
- Haltung und Lebensraum des Hundes
- Kontakt mit der Umwelt

Eine genaue Befragung ist Voraussetzung für eine dem Alter und den Erfahrungen des Hundes angepasste Abnahme und Beurteilung der Wesensprüfung.

4.2. Verhalten in friedlicher Situation

(Beurteilungsblatt: 1. Kontakt zu Hunden, 2. Kontakt zum Führer, 3. Kontakt zu Fremden, 4. Kontakt zu 1 Fremdperson)

Es wird das Benehmen des Hundes in absolut friedlicher Situation geprüft. Dabei darf der Hund unter keinen Umständen provoziert werden. Es soll festgestellt werden, wie sich der Prüfling gegenüber Artgenossen, seinem Führer sowie gegenüber friedlichen, ihn nicht bedrohenden Fremdpersonen verhält. Der Hund soll sich frei bewegen und darf vom Hundeführer in keiner Weise untergeordnet werden.

Erwünscht sind: gute Belastbarkeit, Selbstsicherheit, Gelassenheit und Unbefangenheit bei freundlicher Grundstimmung.

Unerwünscht sind: fehlende innere Sicherheit (Ängstlichkeit), Schreckhaftigkeit, Misstrauen, böses bzw. aggressives Verhalten (unerwünschte Schärfe).

4.3. Schussprobe (wird beim Freilaufen in der Gruppe geprüft)

Hier soll die Reaktion auf den Knall von Schüssen geprüft werden. Geschossen wird mit 6 mm Platzpatronen in einer Distanz von ca. 20 Metern. Der Schuss hat nach oben in die Luft und nicht gegen den Boden zu erfolgen! Die Bewegungen des Schützen sollen, wenn möglich für den Hund nicht sichtbar sein. In der Regel werden 2 Schüsse abgegeben. Ist das Verhalten des Hundes nicht eindeutig, können noch weitere Schüsse abgefeuert werden. Die beiden Richter teilen sich die Hunde in der Beobachtung auf.

Erwünscht ist: Schuss-Sicherheit sowie ruhiges, allenfalls interessiertes Verhalten.

Unerwünscht sind: Schuss-Scheuheit. Diese äussert sich in ängstlichem Verhalten, Rutenklemmen, Fluchttendenz oder Schutzsuchen.

4.4. Beutetrieb (Beurteilungsblatt: 6. Beutetrieb)

Der Beutetrieb wird mit 2 Reizangeln geprüft. An der einen Reizangel ist ein Spielzeug (Textil oder Kunststoff) o. ä., an der anderen ein Stück eines Wildes d.h. Fell, Rehlauf oder Schwinge (Flügel) befestigt.

Erwünscht ist: Interesse am einen oder anderen Gegenstand, Nachspringen, Versuch ihn zu fassen.

Unerwünscht ist: Zurückweichen vor den Gegenständen.

4.5. Verhalten gegenüber verschiedenen Umwelteinwirkungen

(Beurteilungsblatt: 7. akustische Einflüsse, 8. optische Einflüsse, 9. taktile Einflüsse)

Hier wird das Verhalten des nicht angeleiteten Hundes auf verschiedene optische, taktile und akustische Einwirkungen geprüft bzw. festgestellt, wie der Hund auf diese unerwarteten Einflüsse reagiert. Dabei ist jegliche Form von Provokation oder Einschüchterung zu unterlassen. Die Distanz zwischen dem Hund und dem für Testversuche verwendeten Gegenständen und Objekten ist in vernünftigem Rahmen (ca. 5m) zu halten. Für diese Prüfung soll sich der Wesensrichter verschiedener Methoden und Objekten bedienen und diese häufig wechseln, damit die Hunde nicht vorher daran gewöhnt bzw. darauf vorbereitet werden können.

Erwünscht sind: Furchtlosigkeit sowie eine sicheres und interessiertes Benehmen allen bekannten und unbekanntem Umwelteinflüssen gegenüber.

Unerwünscht sind: Sinnesstumpfheit, ausgeprägtes Misstrauen, fehlende innere Sicherheit (Ängstlichkeit), unerwünschte Schärfe, (angstbedingte Aggression) und Fluchttendenz.

4.6. Alltagssituation (Beurteilungsblatt: 10. Menschen im Alltag)

Dabei wird der Hund auf einem freien Platz an einem Pflock so angebunden, dass er sich in alle Richtungen frei bewegen kann. Nach dem Anbinden entfernt sich der Führer und versteckt sich ausser Sicht des Hundes. Ein klingelnder Velofahrer, ein Spaziergänger mit Hund und eine optisch und im Verhalten auffällige Person (z.B. ein humpelnder Verkleideter) gehen am angebundenen Hund in vernünftigem Abstand (ca. 3m) vorbei. Der zu prüfende Hund soll sich ruhig, weder ängstlich noch aggressiv noch allzu unruhig (würde ich streichen) verhalten.

Erwünscht ist: ruhiges Warten, Freundlichkeit, Gelassenheit

Unerwünscht ist: Aggressivität, Ängstlichkeit, extreme Unruhe, Nervosität.

5. Beurteilung

Massgebend für das Bestehen der Wesensprüfung sind:
Wesenssicherheit, Belastbarkeit, Sicherheit und Gutartigkeit in friedlicher Situation.

Als Beispiel für einen Grenzfall einer bestandenen Wesensprüfung soll folgende Minimalforderung gelten: Der Hund verhält sich in den Punkten 1 bis 5 und 7 bis 10 zurückhaltend und offenbart keinen Beutetrieb.

Ausschlaggebend für das Nichtbestehen der Wesensprüfung sind: nicht belastbar, fehlende innere Sicherheit (Ängstlichkeit), aggressives Verhalten.

Diese Ausführungsbestimmungen wurden von der Zuchtkommission / AA Wesen erarbeitet und dem Vorstand des SDC am 24. März 2007 vorgelegt und genehmigt. Sie treten ab 25.03.2007 in Kraft.

Anhang

Auszug aus dem ZR 2009

1.01 Pro Jahr werden mindestens drei offizielle Formwert-Beurteilungen und zwei Wesensprüfungen, regional und zeitlich verteilt, durchgeführt.

Offizielle Formwert-Beurteilungen und Wesensprüfungen finden statt, wenn mindestens je 5 Dackel angemeldet sind.

1.13 Die Wesensprüfung wird von **2** Wesensrichtern vorgenommen und umfasst eine Beurteilung des Verhaltens in friedlicher Situation. Geprüft werden das Verhalten gegenüber freundlichen Personen und anderen Hunden, sowie die Reaktion auf optische und akustische Reize. Für jeden vorgeführten Hund wird ein Beurteilungsblatt ausgestellt. Dieses Formular muss vom Hundeführer und von **beiden** amtierenden Richtern unterzeichnet werden.